

---

Hendrik Walther

## Was ist Konstruktivismus?

Skizze einer kriminologischen Kritik an Henner Hess und Sebastian Scheerer

---

Der Einladung der Redaktion des Kriminologischen Journals, auf den Artikel „Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie“ von Hess und Scheerer (Hess/Scheerer 1997) zu reagieren, soll hiermit gefolgt werden.<sup>1</sup>

Das grundlegende Problem dieses Beitrages wird bereits an der unklaren Problemstellung deutlich: Soll die angestrebte Kriminalitätstheorie zunächst erklären, „warum bestimmte Handlungen, die von definitionsmächtigen Akteuren als Risiken benannt werden, unter Strafe gestellt werden“ (S. 86), so soll zwei Seiten weiter das Ziel „das Verstehen der Handlungen und die Erklärung der Prozesse, durch welche eine Gesellschaft einen *Sinnbereich* namens Kriminalität konstituiert“ (S. 88) sein. Die an dieser Stelle und im weiteren Verlauf des Beitrags nicht diskutierte, aber ständig hintergründig anwesende Streitfrage lautet, ob Kriminalität eine gesellschaftlich, d.h. von Kriminalisierern bis hin zu Kriminalisierten konstituierte *Kategorie* oder ob Kriminalität ein im Rahmen einer Herrschaftsstrategie hervorgebrachtes *Instrument* zur Kontrolle und Disziplinierung ist.

Nun läßt sich einwenden, daß die Antwort darauf besser nicht am Anfang festgelegt, sondern als Ergebnis wissenschaftlich-kriminologisch ermittelt werden sollte. Mir scheint allerdings, daß die Autoren nicht etwa diesen Aspekt offenlassen, sondern beständig zwischen den beiden Positionen oszillieren und daher den Text und seine inhaltlichen Aussagen so unklar werden lassen. Auf der einen Seite gibt es vehemente Plädoyers für die Perspektive eines sozialen Konstruktivismus und der gesellschaftlichen Konstruktion der Kriminalität als Sinnbereich (S. 88f.): von der Abkehr von einem materialen Kriminalitätsbegriff, dem Interesse an Konstruktionsprozessen außerhalb von Instanzen (S. 90 Fn. 15) über das Problem der Selbstbeschreibung von Kriminellen (S. 104, 118) bis hin zum bekannten Zitat von

---

1 Das Interessanteste am Beitrag von Hess und Scheerer sind die Fußnoten. Das Verbannen von theoretischen und begrifflichen Schwierigkeiten dorthin (auch schon mal über mehr als eine Seite, S. 117f.) macht die Sache nur unübersichtlicher, nicht besser. Darum bleibt dies im vorliegenden Text die einzige Fußnote, die zu einem weiteren Hinweis genutzt werden soll: da vorliegender Beitrag nur in Verbindung mit dem Artikel von Hess/Scheerer lesbar ist, verweise ich auf das dortige imposante Literaturverzeichnis und habe lediglich ergänzende sowie solche Literaturangaben, aus denen ich zitiere, diesem Beitrag angefügt. Seitenzahlen ohne weitere Angaben beziehen sich immer auf Hess/Scheerer 1997.

Karl Marx (S. 123). Andererseits findet der zum Teil überraschte Leser (um nicht zu sagen: der normale Bürger, vgl. S. 103) insbesondere in den Darstellungen der historischen Entwicklung des Strafrechts und seiner Funktionen Textstellen, in denen zum einen Kriminalität vorwiegend als Herrschaftsinstrument charakterisiert wird (S. 97ff., S. 141ff.), zum anderen eben doch einen beinahe ontischen Charakter zugesprochen bekommt (z.B. wenn vom „Kernbereich der Kriminalität“ die Rede ist, S. 111; oder bei der Behauptung, daß „Kriminalität eine Eigenschaft der Handlung ist“, S. 104 Fn. 40). Dazu kommen dann noch vermischte Standpunkte (S. 91f.)

An dem Problem Zuschreibung/Eigenschaft läßt sich exemplarisch gut belegen, welche Folgen diese erkenntnistheoretischen Unklarheiten der Autoren für ihre Argumentation haben: Es ist sicher richtig, daß manche Vertreter des Labeling-Ansatzes eine naive Vorstellung über die Mechanismen der Zuschreibung von „Kriminalität“ hatten (und teilweise noch haben). Tatsächlich wird dort manchmal der Eindruck erweckt, als würden sich Menschen fröhlich irgendwie verhalten und der Staat bzw. die Institutionen des Strafrechtssystems danach mit völlig fremden Begriffen und Kategorien dieses Verhalten als kriminell etikettieren. Zu Recht weisen Hess/Scheerer darauf hin, daß dabei die Binnen- bzw. Mikroperspektive ausgeblendet wird, daß nämlich in den allermeisten Fällen auch die Abweichenden selbst sich durchaus bewußt sind, daß sie etwas Abweichendes tun (S. 104, S. 117f.).

Die genannten Textstellen scheinen aber darüber hinaus argumentieren zu wollen, als sei das Selbstbild des Kriminellen ein Kriterium für die Frage nach Zuschreibung oder Eigenschaft: „Und wenn die Handlung vom Akteur als kriminelle verstanden wird (z.B. indem er sie geheimhält), ist Kriminalität eine Eigenschaft der Handlung“ (S. 104 Fn. 40) und weiter: „Insofern ist *kriminell* eben doch eine Eigenschaft oder ein Merkmal, das dem Handelnden als solchem zukommt und nicht nur ein Merkmal, das an das jeweilige Handeln herangetragen wird“ (S. 118, Fn. 80). Diese Thesen zeugen von einem nur selektiv verstandenen Konstruktivismus: selbstverständlich ist an der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit auch der Abweichende bzw. Kriminelle selbst beteiligt! Die Selbstbeschreibung des Abweichenden taugt daher nicht als Entscheidungskriterium für die Frage, ob man die Anwendung der Kategorie „Kriminalität“ als eine Zuschreibung oder aber als eine objektive Beschreibung einer persönlichen Eigenschaft verstehen sollte. Das von Becker stammende Zitat („... deviance is *not* a quality of the act the person commits ...“, Becker 1963, S. 9) läßt sich somit auch nicht durch den Hinweis auf die eigene Selbstbeschreibung und das (beispielsweise heimliche) Verhalten der Kriminellen widerlegen.

Äußerst problematisch ist in diesem Zusammenhang der noch weitergehende Versuch, den „subjektiv gemeinten Sinn“ der jeweiligen Akteure (S. 104) als ein alternatives oder zumindest zusätzliches Kriterium einzuführen, um sich den Bereich kriminologischer Forschung nicht mehr nur vom Strafrecht vorgeben zu lassen – so als ob dieser Sinn nicht auch vom Strafrecht beeinflußt und nicht auch gesellschaftlich konstruiert ist. Dieser Ansatz, dem Abgrenzungsproblem der Kriminologie zu anderen Theorien und Wissenschaften zu begegnen, zeugt von einer nicht durchdachten konstruktivistischen Haltung, da nun auf einmal die subjektiven Sinnsetzungen

der kriminalisierten und der prinzipiell kriminalisierbaren Akteure verdinglicht werden (Handlungen sind „durch den vom Akteur mit der Aktion verbundenen subjektiv gemeinten Sinn von *vorneherein Kriminalität ...*“, S. 104). Die Folge davon wäre, daß sich diese skizzierte „konstruktivistische“ Kriminologie mit den *Ursachen* von Kaffee- und Teetrinken, von Suizid und Homosexualität, von Mitgliedschaft bei der SPD und von Hexerei zu beschäftigen hat, nur weil die jeweiligen Akteure sich zu irgendeiner Zeit einmal selbst als kriminell empfunden haben. Ist das wünschenswert, ist das überhaupt interessant?

Zudem beraubt man sich mit dieser Perspektive gerade des Zugangs zu einem wichtigen, vielleicht dem wichtigsten „Prüfstein“ (Scheerer 1985, S. 215) für kriminologische Theorien, nämlich dem Phänomen „Makrokriminalität“. Dort sind viele Handlungen nur durch den sozialen Druck von Anpassung und Loyalität an eine vorgegebene Normalität erklärbar (vgl. Kersten 1997) und es ist gerade das kriminologisch interessante Problem, daß sich viele dieser „Täter“ selbst nicht als Kriminelle fühlen. Dieser Bereich kriminalisierbarer Handlungen läßt im übrigen die Einschätzung von Hess und Scheerer, vor allem im „Kernbereich der Kriminalität“ (was damit gemeint sein könnte, kann man sich zumindest vorstellen) sei ein „Hineingleiten“ eher selten (S. 111), zweifelhaft erscheinen.

Kriminalität – so würde ich zumindest behaupten – ist mehr als ein bloßes Herrschaftsinstrument, durch das bestimmte Definitionen, Vorstellungen und Konstrukte gegen die Überzeugungen und Selbstbilder der meisten Menschen durchgesetzt werden sollen, sondern (wie auch von Hess/Scheerer – leider nur manchmal – dargestellt) eben ein Sinnbereich, der vom gesamten sozialen Bereich, einschließlich der Abweichenden und Kriminalisierten, konstituiert, gefüllt und verändert wird.

Darum ist in der zitierten Fußnote auch der Hinweis auf Beckers „secret deviant“ (S. 104 Fn. 40) fehl am Platze, bezeichnet dieser doch gerade den allgemein (d.h. auch von ihm selbst) als kriminell Angesehenen, der nur (noch) nicht entdeckt wurde oder dessen man aus verschiedenen Gründen nicht habhaft werden kann; in diesen Fällen kommt es zu einer Antizipation der Zuschreibung durch die Gesellschaft, die strafrechtlichen Institutionen und ihn selbst (so schon Sack 1972, S. 21 – Hitler deshalb nicht als einen Verbrecher zu bezeichnen, nur weil er sich einer Gerichtsverhandlung entzogen hat, wäre absurd).

Deutlich wird, daß die Autoren Schwierigkeiten haben, die von ihnen (zu Recht) geforderte Einbeziehung der Binnenperspektive der Abweichenden in die Analyse mit der Auffassung vom Strafrecht als Herrschaftsinstrument in Einklang zu bringen. Und zwar deshalb, weil in der Kritischen Kriminologie die selektive Rezeption des Konstruktivismus, nach der der strafrechtliche Zuschreibungsmechanismus vor allem ein staatlich-manipulativer sei, immer noch vorherrscht.

Mit dieser allzu einfachen Sichtweise auf die Funktion des Strafrechtssystems läßt sich dann auch der problematische Umgang mit ethnologisch-anthropologischen Daten und Forschungsergebnissen erklären. Die immer mal wieder in der kriminologischen Literatur auftauchenden (fast möchte

man sagen: berühmt-berüchtigten), „akephalen Gesellschaften“ werden auch im Artikel von Hess/Scheerer herangezogen, um ein funktionierendes, insgesamt aber mit weit weniger Zwangsmitteln ausgestattetes Gesellschaftsmodell darzustellen (S. 97ff.). Das grundsätzliche Problem bei diesen Interpretationen ist jedoch, daß man mit heutigen bzw. modernen Straf~~formen~~ (von der Geld- bis zur Todesstrafe) und den an der Sanktionierung beteiligten Institutionen („Polizei, Gerichte und Gefängnisse“, S. 97) im Hinterkopf die entsprechenden Gesellschaften analysiert und dann zu dem wenig überraschenden Ergebnis kommt, daß diese *Formen* und diese Institutionen dort nicht existieren und daß daher insgesamt weniger gestraft wird (wenn man dieses Ergebnis nicht bereits per definitionem erreicht – wo kein Strafrecht, dort keine Strafe im modernen Sinne).

Komplizierter wird es, versucht man anhand der *Funktionen* des heutigen Strafrechts entsprechende Reaktionsformen akephaler Gesellschaften zu analysieren. Dann kommen Sanktionen in den Blick, die aus heutiger Sicht keine strafrechtlichen sind, die aber in den damaligen Gesellschaften durchaus vergleichbare Funktionen physischer und psychischer Leidzufügung erfüllt haben könnten (man denke nur an den möglichen Aufbau von „Phantomwänden“, vgl. Duerr 1988, S. 172, Redeverbote oder wegen des unmittelbaren Bezugs zu Lebenschancen keineswegs als bloß zivilrechtlich zu interpretierende Wiedergutmachungsleistungen). Daß die akephalen Gesellschaften sich als Projektionsfläche für Entkriminalisierungsforderungen nur bedingt eignen, räumen die Autoren selbst ein (S. 97 Fn. 25). Allerdings ergibt sich ein Widerspruch zum postulierten niedrigeren Zwangsniveau schon allein aus der von ihnen selbst angeführten Tatsache, daß von den weit mehr als 100 oder 200 Millionen kriminalisierbaren Handlungen jährlich in Deutschland nur ein paar zehner- oder hunderttausend tatsächlich nennenswert strafrechtlich sanktioniert werden (S. 129 Fn. 106) – ob die sich daraus ergebende Quote in akephalen Gesellschaften tatsächlich noch unterschritten wird, läßt sich guten Gewissens bezweifeln.

Zahllose Details des vorliegenden Textes sind ähnlich problematisch: Die mehrfach so nebenbei formulierte Verteidigung der Abschreckungsfunktion des Strafrechts (S. 102, S. 103 Fn. 38, S. 108) überrascht einigermaßen angesichts einer langen kontroversen Diskussion über dieses Thema. In einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie das „Bedürfnis nach Schuldzuweisung“ als eine „anthropologische Konstante“ (S. 92 Fn. 18) bezeichnet zu sehen, überrascht nicht minder (worüber diskutiert wird, ist allenfalls ein anthropologisches Bedürfnis nach *Kausalität*; das ist aber, wenn es ein solches überhaupt gibt, meilenweit vom hier angesprochenen strafrechtlichen Schuldbegriff entfernt).

Auch die Diskussion der Kriminalitätsfurcht und der sie begleitenden kriminologisch-kriminalpolitischen Auseinandersetzung hätte eher mehr denn weniger Konstruktivismus vertragen: es ist sicher gut gemeint, wenn (männliche) Kriminologen ältere Menschen und insbesondere Frauen vor dem Vorwurf in Schutz nehmen, ihre Angst vor Kriminalität sei irrational, weil sie statistisch gesehen weniger oft Opfer werden als die Gruppen, die mit sehr viel weniger Angst durchs Leben gehen. Es reicht aber nicht aus, diese Unterstellung unter Hinweis auf die präventive Bewegungsein-

schränkung (S. 137) oder größere Verletzlichkeit/vulnerability von Frauen und Älteren zurückzuweisen (vgl. Ferraro 1996). Zentraler Kritikpunkt muß statt dessen die Verwendung des Rationalitätsbegriffs in diesem Zusammenhang generell sein: wenn überhaupt jemand irrational ist, dann doch wohl die jungen Männer, die dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, Opfer zu werden, und trotzdem am wenigsten Angst davor haben (und daher immer wieder in ihr Verderben rennen). Anders ausgedrückt: das Problem ist hier die Formulierung einer „rationalen“ Norm (in der traditionellen Diskussion das Angstniveau der Männer) und der daraus resultierenden, als irrational bezeichneten Abweichung (die höhere Angst der Frauen). Gerade Konstruktivistische Kritische Kriminologen sollten bei der Verwendung von so hochgradig konstruierten Begriffen wie rational/irrational vorsichtiger sein. Daß im übrigen in einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie die Perspektive der Opfer und deren Verhältnis zum Strafrecht fast völlig ausgeblendet wird, gereicht nicht zum Ruhm derselben, zumal diese im Verlaufe ihrer Argumentation – entgegen der eingangs formulierten Absicht (S. 88 Fn. 13) – selbst immer täterfixierter wird. Opfer kommen hier nur vor, wenn sie Angst haben oder wenn sie moralunternehmerisch-anzeigend tätig werden (S. 89f., S. 130ff.).

Dementsprechend bekommen die Autoren auch nicht in den Blick, daß das Strafrecht nicht nur der *Erhaltung* und *Stabilisierung* einer sozialen Ordnung dient, sondern auch und vor allem einen Mechanismus der Veränderung und Dynamik gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse bereitstellt. Wie eingangs dargestellt, verstehen Hess und Scheerer Kriminalität manchmal als einen Sinnbereich, in dem Normen und Kategorien entstehen, vorangebracht und durchgesetzt, aber auch geschwächt und außer Kraft gesetzt werden und schließlich vergehen, der also nicht nur Ausdruck, sondern auch Mittel gesellschaftlicher Veränderungen ist (S. 102 Fn. 35, vgl. S. 96, S. 139 Fn. 133). Diese erkenntnistheoretischen Grundannahmen scheinen dann aber vergessen zu werden, wenn die Funktion von „Kriminalität“ vor allem in der „Stabilisierung der sozialen Ordnung“ (Schaubild S. 95) verortet wird und diese Kategorie quasi als eine „Erfindung“ (S. 97, vgl. Hess/Stein 1987) im Rahmen einer Herrschaftsstrategie als Reaktion auf Gefährdungen dieser Ordnung angesehen wird (S. 99).

In einer sich als konstruktivistisch verstehenden Theorie muß ein solch statisches Modell von Gesellschaft und Strafrechtssystem verwundern. Fazit: Insgesamt steht der Beitrag von Henner Hess und Sebastian Scheerer erkenntnistheoretisch auf schwachen Füßen, indem er beständig theoretische Grundannahmen mit empirischen Sachaussagen vermischt und verwässert (wohlgemerkt: Kriminalität kann selbstverständlich durchaus eine *Kategorie* sein, die bestimmte Parteien als *Instrument* zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzen wollen – die jeweilige Analyseebene muß aber unterschieden und deutlich gemacht werden). Neben diesem Hauptproblem muß leider insgesamt festgestellt werden, daß die vorliegende „Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie“ vor allem nicht den erhobenen Anspruch einlöst, mehr als eine „bloß multi-faktoriell(e)“ (S. 87, S. 106; vgl. aber S. 94) Kriminalitätstheorie zu formulieren – genau das, was sie nicht sein wollte, scheint sie größtenteils eben doch nur geworden zu sein.

## Literatur

- BECKER, H. S., Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, New York 1963.
- DUERR, H. P., Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisationsprozeß. Band 1, Frankfurt/M. 1988.
- FERRARO, K. F., Women's Fear of Victimization: Shadow of Sexual Assault?, in: Social Forces, 75, 1996, S. 667-690.
- HESS, H./SCHEERER, S., Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: Kriminologisches Journal 29, 1997, S. 83-155.
- HESS, H./STEHR, J., Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechenens, in: Kriminologie und Geschichte. Kriminologisches Journal, 2. Beiheft 1987, S. 18-56.
- KERSTEN, J., Theorien der geringsten Einfallskraft. Polizeiforschung: Daniel J. Goldhagen, Christopher Browning und die Debatte zum Sicherheitsmodell New York, in: tageszeitung (taz) v. 29.08.1997, S. 10.
- SACK, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 3-31.
- SCHEERER, S., Kriminalität der Mächtigen, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, R. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 211-215.
- WALTHER, H., Bekämpfung der Kriminalitätsfurcht und automatisches Strafen. Neue Tendenzen der Kriminalpolitik, in: Kommune, 14, 1996, S. 45-47.

November 1997

Wermuthweg 9  
12353 Berlin